

luste erlitten und dadurch eine Unzulänglichkeit ihres Vermögens herbei geführt haben;

B. Welche, als Kaufleute, oder Fabrikanten, gar keine, oder keine ordentlichen Bücher geführt, oder nicht alljährlich eine Inventur und Bilanz gefertigt und sich dadurch in eine Unwissenheit über den Stand ihres Vermögens versetzt haben;

C. Welche durch übertriebenen Aufwand sich außer Zahlungsstand gesetzt haben.

Für übertrieben ist jeder Aufwand zu achten, der die Nothdürfte und gemeinen Bequemlichkeiten des Lebens übersteigt und mit den jedesmaligen wirklichen Einkünften des Gemeinschuldners nicht im Verhältniß steht.

Inbesondere ist aller Aufwand, welcher durch Spiel, Wetten, Schwelgerei und unzüchtiges Leben verursacht worden, unter allen Umständen und ohne weitere Untersuchung, als übertrieben anzusehen.

§. 9.

Estrafe des muthwilligen Bankerotts.

Jeder muthwillige Bankerottirer soll nach Waagegabe seiner Verschuldung mit ein- bis vierjähriger Zuchthausstrafe belegt und aller Würden, Titel, Staats- und Ehrenämter, auch, falls er ein Kaufmann, oder Fabrikant ist, der kaufmännischen Rechte und ihrer Concessionen verlustig und unfähig erklärt werden. Entzieht er sich der Estrafe durch Flucht, so wird sein Name an den Pranger geschlagen.

§. 10.

Begriff des fahrlässigen Bankerotts.

Für fahrlässige Bankerottirer sollen diejenigen Gemeinschuldner gehalten werden,

A. Wel.